



## **Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg**

### **zur Umweltrevision einer**

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m<sup>3</sup>.

vom 07.10.2025

Betreiber: Metoba Metaloberflächenbearbeitung GmbH  
am Standort: Königsberger Straße 23-33, 58511 Lüdenscheid

Die Metoba Metaloberflächenbearbeitung GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, (3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.6 des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 09.09.2025

Vor-Ort-Aufwand: 27,75 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 5,75 Personenstd.

Gesamtaufwand: 33,5 Personenstd.

Art der Revision:  angemeldet /  unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: Dez. 52-AwSV, Dez. 54 IGL

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz allgemein, Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BlmSchG vom 27.07.2020 Az., 53-Do-0106/15/3.10.1-BoH, sowie § 52 BlmSchG, § 100 WHG i. V. m.93 LWG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel

- Tlw. verunreinigte oder beschädigte Auffangwannen für wassergefährdende Stoffe (§ 17 Abs. 1 Nrn. 2+3 AwSV)

- Fehlende Nachprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen (§ 46 Abs. 5 AwSV)
- Fehlende Anzeige für Änderungen an einer Bandanlage (§ 40 AwSV)

**Erhebliche Mängel**

- Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte an 3 Aufpunkten (Nebenbestimmung Nr. 3.2 des Bescheides vom 27.07.2020 Az 53-Do-0106/15/3.10.1-Boh)
- Abweichungen vom genehmigten Umfang bezüglich der Beschaffenheit der Anlage. Abweichung bestehen insbesondere bei den Kaminhöhen, den Badabsaugungen sowie den Badanordnungen (Nebenbestimmung Nr. 1.1 sowie 4.1 des Bescheides vom 27.07.2020 Az 53-Do-0106/15/3.10.1-Boh).

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde zur Beseitigung der o.a. Mängel aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.